

Forderungen des Bayerischen Bezirkstags zur Landtagswahl 2023

verabschiedet durch die Vollversammlung
des Bayerischen Bezirkstags am 6. Juli 2023 in Bindlach

1. Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Bezirkswahlen

Die bayerischen Bezirke fordern ein Wahlrecht bei Bezirkswahlen auch für die EU-Bürgerinnen und -Bürger.

EU-Bürgerinnen und -Bürger haben zwar ein Wahlrecht bei Gemeinde- und Landkreiswahlen, nicht jedoch bei Bezirkswahlen, obwohl auch diese Kommunalwahlen sind. Daher ist es nur folgerichtig, wenn das für Gemeinde- und Landkreiswahlen bestehende Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger auch auf die Bezirkswahlen erstreckt wird.

2. Pauschale staatliche Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs an die Bezirke verstetigen und Bundesentlastung dynamisieren

Die Finanzaufweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG haben im Jahr 2021 rund 14 Prozent des Zuschussbedarfs der Bezirke abgedeckt und insoweit die Umlagezahler entlastet. Im Jahr 2011 betrug dieser Anteil noch 19 Prozent. Ursache für diesen Rückgang ist, dass die Höhe dieser Finanzaufweisungen im jährlichen Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich abhängig von der Kassenlage des Freistaats und den Prioritätensetzungen des Finanzministers festgelegt wird.

Anders als Gemeinden und Landkreise, deren allgemeine Zuweisungen über die Finanzierung aus dem allgemeinen Steuerverbund an der Einnahmeentwicklung des Staates partizipieren, erfolgt bei den Bezirken in der Regel keine Verstetigung der Zuweisungen. Eine solche wäre aber erforderlich, um auch die Bezirke als dritte kommunale Ebene angemessen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auszustatten. Der auch



vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof gesehene finanzielle Gleichrang der kommunalen Ebenen bezüglich der Aufgabenfinanzierung wird so seitens des Freistaats nicht beachtet.

Dass die Bezirke keine angemessene Finanzausstattung durch den Kommunalen Finanzausgleich erhalten, geht letztlich zu Lasten der anderen kommunalen Ebenen, welche die bei den Bezirken fehlenden staatlichen Mittel durch Umlagemittel ersetzen müssen.

Der Bayerische Bezirketag fordert daher eine dauerhaft höhere staatliche Beteiligung an den Ausgaben der Bezirke, die tatsächlich aus Mitteln des Freistaats gespeist wird.

Der Bayerische Bezirketag fordert den Freistaat zudem auf, beim Bund die Dynamisierung der fünf Milliarden Euro einzufordern, die der Bund aus Anlass des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) jährlich zur Entlastung der Kommunen von der Eingliederungshilfe bereitstellt.

3. Jugendhilfekosten der unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländer (UMA) auch nach Erreichen der Volljährigkeit vollständig und dauerhaft übernehmen

Bisher übernimmt der Freistaat die Jugendhilfekosten für UMA, die nach bayerischem Recht den Jugendämtern von den Bezirken erstattet werden, nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit in vollem Umfang (seit November 2015). Anders als in den anderen Bundesländern müssen nach Volljährigkeit weiterhin anfallende Jugendhilfekosten weitgehend kommunal getragen werden.

Die grundsätzliche Kostentragung durch die Länder hat der Bund zu Recht gesetzlich festgelegt, da es sich hier um Folgekosten von Flucht und Vertreibung handelt, die keinen örtlichen Bezug aufweisen.

Der Freistaat gewährt als freiwillige staatliche Leistung nach Maßgabe des Haushaltsplans zu den notwendigen Jugendhilfekosten für volljährig gewordene UMA bisher eine Tagespauschale von 40 Euro täglich für maximal ein Jahr. Der Freistaat trägt von den



weiter notwendigen Jugendhilfekosten für diese Personengruppe daher nur einen untergeordneten Anteil. Selbst dieser Anteil steht aufgrund der hierfür fehlenden gesetzlichen Regelung stets unter Vorbehalt einer entsprechenden Haushaltsregelung.

Die Bezirke und der Bayerische Bezirketag fordern daher eine dauerhafte und vollständige Übernahme der Jugendhilfekosten für unbegleitet einreisende minderjährige Ausländer (UMA) auch über das Erreichen des 18. Lebensjahres hinaus.

4. Zentren für sicheren Konsum für chronisch Abhängige (Drogenkonsumräume) ermöglichen

Drogenabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung mit schwerwiegenden Folgen für die betroffene Person selbst, aber auch für ihr soziales Umfeld. Auch wenn die Bezirke eine umfassende und flächendeckende Versorgung an niedrigschwelligen Hilfen für Menschen mit Suchterkrankungen bereitstellen, ist angesichts der mindestens gleichbleibenden jährlichen Anzahl an Drogentoten in Bayern festzustellen, dass eine kleine Gruppe von Konsumenten mit den gegenwärtigen Angeboten des Hilfesystems nicht erreicht wird. Diese Menschen brauchen weitergehende niedrigschwellige Unterstützungskonzepte insbesondere in München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg, die nichts mit den im Zuge der Cannabis-Legalisierung diskutierten Vereinen zur Cannabis-Nutzung zu tun haben. Im Vordergrund steht zunächst die Sicherung des Überlebens durch den sicheren Konsum. Dies kann auch ein erster Schritt zur Heranführung an das Hilfesystem sein. **Daher fordert der Bayerische Bezirketag die Staatsregierung auf, die Kommunen, die bereits Konzepte zur Schaffung von Zentren für sicheren Konsum entwickeln, dabei zu unterstützen. Dafür müssen in Bayern die rechtlichen Voraussetzungen nach § 10 a Absatz 1 Satz 2 Betäubungsmittelgesetz geschaffen werden, um eine Einrichtung betreiben zu können, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum).**



5. Umfassendes Entbürokratisierungsprogramm für den Krankenhausbereich

Kaum eine Branche in Deutschland ist so stark reglementiert wie das Gesundheitswesen. Bis zu drei Stunden täglich befassen sich Ärztinnen und Ärzte inzwischen mit dem Ausfüllen von Formularen oder der Dokumentation ihrer Arbeit. Durch die Absicht, Qualität durch eine Flut von Kontrollen, Sanktionen, Mengengrenzungen und Vergütungsabschlägen erzielen zu wollen, wird anstelle der gewünschten besseren Qualität nur die – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels immer wertvoller werdende - Zeit des medizinischen Fachpersonals gebunden. Zahlreiche Datensätze der Krankenhäuser, die zu verschiedenen Zwecken, wie Qualitätskontrollen unter verschiedenen Aspekten oder der Weiterentwicklung des Vergütungssystems, erhoben werden, enthalten überschneidende Items, jedoch nie identische Datensätze. Hier wäre in einem umfassenden Entbürokratisierungsprogramm zu prüfen, wie Erkenntnisbedarfe der verschiedenen Institutionen zu den verschiedenen Zwecken zusammen geführt werden können und insgesamt der bürokratische Aufwand in den Kliniken deutlich entschlackt werden kann.

Wir fordern den Freistaat auf, sich beim Bund für ein umfassendes Entbürokratisierungsprogramm für den Krankenhausbereich einzusetzen.

6. Aktionsprogramm zur Fachkräftegewinnung für Psychiatrie und Somatik

In den nächsten zehn Jahren wird ein Fünftel der derzeit in den Kliniken Beschäftigten in Ruhestand gehen. Angesichts der bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Fachkräftegewinnung ist es kaum denkbar, dass die Stellen gerade in psychiatrischen Fachkliniken ohne umfangreiche Aktionsprogramme nachbesetzt werden können. **Von der künftigen Staatsregierung fordern wir daher ein umfassendes Aktionsprogramm zur Fachkräftegewinnung sowohl für die somatischen Fächer als auch für die Psychiatrie, das finanzielle Anreize in vielerlei Hinsicht, z.B. in der Ausbildung von Quereinsteigern im Pflegeberuf, ebenso in den Blick nimmt, wie die Stärkung des Pflege- und Erziehungsdienstes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie durch die Anerkennung einer Fachweiterbildung, und das die Stärkung des Fachs Kinder- und Jugendpsychiatrie in der universitären Ausbildung, insgesamt mehr Studienplätze für Medizin und vieles mehr auf den Weg bringt.**



7. Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Drittstaaten/EU-Abschlüsse

Die künftige Staatsregierung muss sicherstellen, dass die Personalstellen in den Regierungen, die für Anerkennungsverfahren für ausländische Ärztinnen und Ärzte zuständig sind, stets angemessen ausgestattet und besetzt sind, um an dieser Stelle Wartezeiten in der Bearbeitung zu vermeiden.

8. Angemessene und deutlich höhere Ausstattung der Investitionsmittel für den Krankenhausbereich sowie Entbürokratisierung des Mittelabrufs

Nicht erst die voraussichtlich notwendigen Transformationsprozesse in Folge einer Krankenhausstrukturreform, sondern auch die stetige Weiterentwicklung medizinischer Konzepte, Digitalisierungsmaßnahmen und die IT-Sicherheit erfordern bereits jetzt erhebliche Investitionen. **Wir fordern daher den Freistaat auf, einen Investitionsstau im Krankenhausbereich zu verhindern und planungssicher Investitionsmittel deutlich über der bisherigen Höhe von 643 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen.** Die energetische Sanierung im Bestand und die Nachhaltigkeit bei Neubaumaßnahmen sind angemessen zu fördern. Weiter sind zur Flexibilisierung tagesklinischer Angebote die Rahmenbedingungen der Mietförderung erheblich zu verbessern und insgesamt der Mittelabruf zu entbürokratisieren.

9. Finanzierung der Altenpflege sichern und kommunale Haushalte vor Überforderung schützen

Die jüngste Vergangenheit war von historisch hohen allgemeinen Preissteigerungen und insbesondere in der Pflege von erheblichen Kostensteigerungen geprägt. So erhöhte sich der Eigenanteil ohne Berücksichtigung der Leistungszuschläge in stationären Pflegeeinrichtungen im Bundesdurchschnitt in nur einem halben Jahr um 9,8 Prozent. Diese Kostensteigerungen überfordern nach dem derzeitigen Finanzierungssystem der Pflege („Teilkaskoversicherung“) die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler, aber auch die Sozialhilfeträger und damit die kommunalen Haushalte. Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) des Bundes mindert zwar die enormen Preissteigerungen für die



Selbstzahlenden ab, bietet jedoch keinen dauerhaften Ausweg aus der Preissteigerungs- spirale.

Bei der Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils durch eine Prozentpunkterhöhung muss dringend nachgesteuert wird. Die Erhöhung von zehn bzw. fünf Prozent erst zum 1. Januar 2024 wird in Höhe und Zeitpunkt der gestiegenen finanziellen Belastung nicht gerecht. Auch die erst in den Jahren 2025 und 2028 vorgesehene Steigerung der Leistungsbeiträge um 5 Prozent bzw. in Orientierung an der Preisentwicklung ist keine gleichmäßige Dynamisierung und nicht ausgewogen, da die Entlastung nicht alle Pflegebedürftigen über den Zeitraum erreicht und eine Wellenbewegung in der Finanzierungslast und damit in der Sozialhilfebedürftigkeit auslöst.

Mit den gesetzlich vorgesehenen Änderungen erfüllt die Soziale Pflegeversicherung als eigenständige Säule des Absicherungssystems der Sozialversicherung weiterhin nicht ihre Verantwortung, die Pflegebedürftigen weitestgehend unabhängig von Sozialhilfe zu machen. Diese Finanzierungsverantwortung bezieht sich auf die gesamten pflegebedingten Aufwendungen. Konsens der bundesweiten Konzertierte Aktion Pflege war, dass weitere Kostensteigerungen, z.B. durch eine stärkere Tarifbindung und eine erhöhte Personalausstattung, nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen dürfen. Dem wird der Entwurf des PUEG in keiner Weise gerecht, zumal mit der in Aussicht gestellten „Dynamisierung“ im Jahr 2028 ein sehr langer Zeitraum für eine grundlegende Reform eingeplant zu sein scheint.

Eine echte Reform mit einer Begrenzung und Planbarkeit der Aufwendungen für die Pflegebedürftigen mit der Übernahme der weiteren Pflegekosten durch die Pflegeversicherung („Sockel-Spitze-Tausch“) ist dringend geboten. Der Bayerische Bezirkstag fordert daher den Freistaat auf, auf Bundesebene die Initiative zu einer entsprechenden Gesetzesänderung zu ergreifen.

Zudem fordert der Bayerische Bezirkstag eine Anhebung der Investitionskostenförderung des Freistaats durch eine dauerhaft höhere, bedarfsgerechte Finanzausstattung der bayerischen Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum (Pflege-soNah)“.



10. Diskriminierende Leistungskürzung in der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung abschaffen

Die von den bayerischen Bezirken seit langem geforderte Neuregelung der ambulanten Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen, die in Besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wohnen, steht nach wie vor aus. Obwohl die Versicherten in diesen Einrichtungen wie alle anderen Versicherten Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, werden sie leistungsmäßig deutlich schlechter gestellt. Während pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Besonderen Wohnform leben, je nach Pflegegrad ambulante Pflegeversicherungsleistungen zwischen 724 und 2.095 Euro monatlich erhalten können, leistet die Pflegekasse für den gleichen Personenkreis, sofern er in einer Besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe lebt, unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit maximal 266 Euro monatlich. Dies steht im Widerspruch zur Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention auf das Recht zur Wahl der Wohnform.

Die Überwindung des § 43a SGB XI und der damit verbundenen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in der Pflegeversicherung wird im Gesetzentwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) mit keinem Wort erwähnt. Dies kann nicht akzeptiert werden. Eine Reform, die diesen Namen verdient, darf eine Überwindung des § 43a SGB XI nicht ausblenden und muss im Kontext des Koalitionsvertrages der Bundesregierung zumindest eine Perspektive aufzeigen.

Die Bayerischen Bezirke erwarten mindestens eine Steigerung der Leistungen der Pflegeversicherung nicht nur für die Sach- und Geldleistungen an pflegebedürftige Menschen außerhalb besonderer Wohnformen, sondern auch für eine Übergangszeit (bis zur Modifizierung des § 43a SGB XI) eine Einbeziehung der Beitragszahler in den besonderen Wohnformen in die Leistungsverbesserungen durch eine angemessene Erhöhung ihrer Leistungsansprüche. Denn auch in den besonderen Wohnformen sind die Kosten für Pflegepersonal in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die in § 43a SGB XI festgeschriebene Begrenzung auf 266 Euro pro Monat existiert in dieser Höhe bereits seit 2015 und wurde seitdem nicht angepasst.

Der Bayerische Bezirkstag fordert daher den Freistaat auf, auf Bundesebene die Initiative zu einer entsprechenden Gesetzesänderung zu ergreifen.



11. Springerkonzepte in der Pflege finanzieren und Mehrbelastungen für die leistungsberechtigten Personen vermeiden

Die Etablierung von Springerkonzepten verspricht, grundsätzlich ein sinnvolles Personalinstrument zu sein, um die hohen Belastungen der Mitarbeitenden in der Pflege zu verringern. Deshalb begrüßen die Bezirke die durch den Freistaat finanzierten Modellprojekte zur Erprobung von Springerkonzepten in der Pflege. Diese Modellprojekte und deren wissenschaftliche Begleitung werden Erkenntnisse über Nutzen, aber auch über Kosten der Springerkonzepte liefern. Eine dauerhafte Finanzierung der Mehrkosten der Springerkonzepte ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Nennung von Springerkonzepten in der Neuregelung des § 113c SGB XI durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) des Bundes ist dabei zu wenig. Dadurch wird zwar die Möglichkeit zur Vereinbarung von Springerkonzepten konkretisiert, eine Regelung zur Refinanzierung gibt es jedoch nicht. Die durch die Etablierung von Springerkonzepten entstehenden Mehrkosten müssen somit die Pflegebedürftigen selbst bzw. an ihrer Stelle der Sozialhilfeträger übernehmen. Dies ist zu kurz gesprungen! **Der Freistaat muss sich für eine dauerhafte Refinanzierung der Springerkonzepte einsetzen und dabei den Bund und die Pflegekassen in die Pflicht nehmen. Die entstehenden Mehrkosten dürfen nicht bei den Pflegebedürftigen selbst bzw. in Bayern bei den Bezirken hängen bleiben!**

12. Vollwertige Teilhabe am Leben für Menschen mit Hörbehinderung - Bayerisches Landesgehörlosengeld einführen

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es in Bayern kein Gehörlosengeld, obwohl dessen Einführung durch die Betroffenenverbände seit Jahren gefordert wird.

Den bayerischen Bezirken ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft ein wichtiges Anliegen. Dieser Partizipationsgedanke, der alle Lebensbereiche umfasst, bedeutet für Menschen mit Hörbehinderung, dass sie sich mit Hörenden ohne Schwierigkeiten verständigen können.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbringen die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Förderung der Verständigung, insbesondere auch



Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, um hörbehinderten Menschen die Kommunikation mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen. Diese Eingliederungshilfeleistung unterliegt jedoch dem Nachrangigkeitsgrundsatz und ist zeitlich auf wenige Stunden im Monat begrenzt. Daher gewähren die Bezirke darüber hinaus freiwillige Leistungen, um im Einzelfall die Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Trotz all dieser Leistungen haben gehörlose Menschen vor allem durch den in vielen Lebenssituationen notwendigen Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern erhebliche behinderungsbedingte Mehrausgaben.

Um diese finanziellen Nachteile auszugleichen und eine Ungleichbehandlung gegenüber blinden Menschen zu beseitigen, **fordert der Bayerische Bezirkstag den Freistaat Bayern auf, die vollwertige Teilhabe am Leben für Menschen mit Hörbehinderung durch die Einführung eines der Höhe nach angemessenen Landesgehörlosengeldes sicherzustellen.**

13. Arbeitskräftemangel in der Eingliederungshilfe entgegenwirken

Wie in den aktuell im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Bereichen der Kranken- und Altenpflege besteht auch im Bereich der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderung schon seit Jahren ein akuter Arbeitskräftemangel. Besonders der dringend notwendige Ausbau von Angeboten für Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung scheitert immer wieder daran, dass für diesen Bereich mit seinen besonders herausfordernden Arbeitsbedingungen kein Personal zu finden ist. Schon vorhandene Angebote können deswegen nicht in Betrieb gehen. Angehörige finden inzwischen bundesweit keinen Platz mehr, ganz zu schweigen von wohnortnahen Angeboten.

Wir fordern einen vom Freistaat koordinierten Bayern-Pakt aller Akteure auf Landesebene (Freistaat, Leistungserbringerverbände, Gewerkschaften, Ausbildungsstätten, Selbsthilfe, Kommunen, Wissenschaft) zur Entwicklung von Strategien zur Personalgewinnung und -bindung.



14. Budget für Arbeit zu einer echten Alternative machen

Die Zahlen beim Budget für Arbeit bleiben bislang hinter den Erwartungen zurück. Viele Interessierte scheitern daran, dass sie keinen geeigneten Arbeitgeber finden. Wie beim Budget für Ausbildung sollte der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Verpflichtung schaffen, damit die Bundesagentur für Arbeit die Budgetnehmerinnen und -nehmer bei der Arbeitgebersuche unterstützen kann.

Soll das Budget für Arbeit eine echte Alternative zur Werkstatt sein, dürfen Budgetnehmerinnen und -nehmer sozialversicherungsrechtlich nicht schlechter stehen als Menschen, die eine Behindertenwerkstatt besuchen. Insbesondere die Differenz zwischen der einer Werkstattgängerin zustehenden Erwerbsunfähigkeitsrente und dem in der Regel niedrigeren Lohn des Budgetnehmers sollte die Rentenversicherung übernehmen.

Der Bayerische Bezirkstag fordert den Freistaat auf, die notwendigen Gesetzesinitiativen auf Bundesebene zu starten.

15. Finanzielle Förderung der Investitionskosten der Werkstätten weiterhin gewährleisten – auch wenn dies zukünftig nicht mehr über Mittel der Ausgleichsabgabe möglich ist

Die bayerischen Bezirke stehen für einen inklusiven Arbeitsmarkt und fördern die entsprechende Integration von Menschen mit Behinderungen. Dennoch bieten die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen für viele leistungsberechtigte Personen eine sinnvolle Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts des Bundes wurde jedoch die bisherige Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen - zu verwenden, gestrichen. Diese Entscheidung führt für die Träger der Werkstätten und insbesondere für die Bezirke zu einer sehr problematischen Situation, da über die Mittel der Ausgleichsabgabe bisher auch Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten finanziert wurden. Der staatliche Förderanteil beträgt nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben zuzüglich einer Pauschalförderung für die Ausstattung. Fehlende Fördermittel werden bei den Werkstätten zu einem dramatischen Sanierungsstau führen. Viele Werk-



stätten sind zwischen 40 und 50 Jahre alt und es besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aktuelle Vorgaben des Brand- und Arbeitsschutzes können in den Werkstätten auf unabsehbare Zeit nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus führt die Einstellung der Förderung zu unmittelbaren Mehrkosten für die Bezirke, da die Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werkstattplätze, die nicht über Förderungen finanziert werden, durch die Bezirke über die mit dem Werkstattträger zu vereinbarenden Entgelte zu finanzieren sind.

Ohne entsprechende Mittel aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe und ohne zusätzliche weitere Mittel zur Investitionskostenförderung kann die bisherige Versorgungsstruktur nicht wie bisher gewährleistet werden. Die erforderlichen Beträge für die Förderung der Werkstätten können auch nicht aus den derzeit im Bayerischen Landesbehindertenplan zur Verfügung stehenden Mittel finanziert werden. Die dort aktuell ausgewiesenen Mittel reichen schon jetzt nicht aus, um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft durch die Förderung unterschiedlicher Angebote für Menschen mit Behinderung näher zu kommen.

Der Freistaat muss sich also beim Bund dafür einsetzen, dass es weiterhin eine Möglichkeit zur Förderung der Werkstätten über die Ausgleichsausgabe gibt. Zusätzlich fordern wir den Freistaat auf, ein Investitionsförderprogramm für die Werkstätten aufzusetzen, um die erforderlichen Sanierungen und Neubauten der Werkstätten zu ermöglichen, ohne die Ausgleichsabgabe dadurch über Gebühr zu belasten.

16. Eigenes Wohn- und Qualitätsgesetz für die Eingliederungshilfe - Ausgestaltung eines modernen und flexiblen Ordnungsrechts, das die Teilhabe in den Vordergrund stellt

Der Bayerische Bezirkstag fordert ein eigenes Wohn- und Qualitätsgesetz für den Bereich der Eingliederungshilfe. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vom 18. April 2023 sieht nun zwar Anpassungen der ordnungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Eingliederungshilfe vor. Ein eigenes Wohn- und Qualitätsgesetz für die Eingliederungshilfe wird es damit aber weiterhin nicht geben. Vielmehr bleiben die Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe in dem Gesetzentwurf weit hinter den Forderungen des Bayerischen Bezirkstags zurück. Die Aus-



richtung eines am Verbraucherschutz ausgerichteten „Wohnqualitätsgesetzes“ in Angeboten der Eingliederungshilfe hat sich vorrangig am Prinzip der Teilhabe, der Mit- und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, zu orientieren. Alle weiteren Kriterien, wie Pflegestandards, Hygiene, bauliche und personelle Vorgaben, müssen neu priorisiert und definiert werden und sind an diesem Prinzip auszurichten. **Der Bayerische Bezikretag fordert deshalb weiterhin ein eigenes, an den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen ausgerichtetes Wohn- und Qualitätsgesetz für die Eingliederungshilfe in Bayern.**

17. Schulen finanziell und personell so ausstatten, dass sie ihre Aufgabe Inklusion auch leisten können

Nach Art. 24 der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben“. Als Konsequenz daraus hat Bayern in seinem „Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ festgelegt, dass inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen sei. Personell und strukturell sind die Schulen aber vielerorts für die Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht ausreichend ausgestattet, so dass diese nur mit Schulbegleitung den Unterricht besuchen können. Für deren Finanzierung müssen die Eltern von Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Die Bezirke wenden hierfür pro Schuljahr über 96 Mio. Euro auf. Dieses Geld wäre in eine zufriedenstellende Ausstattung der Schulen mit qualifiziertem Personal durch den Freistaat besser investiert. Hiervon könnten alle Kinder profitieren.

In Bayern wurde mit dem BayKiBiG ein System geschaffen, in dem alle Kinder mit und ohne Behinderung vom Personal des Kindergartens oder der Krippe betreut werden. Hier geht der Gesetzgeber richtigerweise davon aus, dass der Betreuungsbedarf aller Kinder von der Kindertageseinrichtung selbst zu decken ist. Kinder mit Behinderung haben hier keine „eigenen“ Betreuungskräfte, sondern das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung wird insgesamt aufgestockt. Dieser begrüßenswerte inklusive Ansatz wird derzeit mit dem Schuleintritt leider aufgegeben. Kinder mit Schulbegleitung werden durch diesen Umstand etwas „Besonderes“ und damit gerade nicht „inkludiert“. Auch die Schule muss - wie Krippe, Kindergarten und Hort - in die Lage versetzt werden, Kinder mit und ohne Behinderung ohne externe Unterstützung und damit inklusiv zu unterrichten. Dies



gilt insbesondere für die Förderschulen, denn über die Hälfte der von den Bezirken insgesamt rund 5.000 finanzierten Schulbegleitungen ist an Förderschulen tätig. Dass bei einer entsprechenden Personalausstattung der Schule durch die organisatorische und fachliche Einbindung aller Kräfte in den Unterricht auch nichtbehinderte Kinder profitieren würden und durch Synergieeffekte auch Kosteneinsparungen möglich wären, ist ein weiterer Vorteil einer solchen Lösung.

Wir fordern daher den Freistaat auf, Schulen – allen voran die Förderschulen – finanziell und personell so auszustatten, dass sie eine inklusive Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen auch ohne eine Schulbegleitung als zusätzliche Eingliederungshilfe sicherstellen können.

18. SGB VIII-Reform – Handlungsspielraum der Länder muss erhalten bleiben

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sollen die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2028 zusammengeführt werden (sogenannte "Inklusive Lösung"). Insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Bayern als den beiden größten Flächenländern zöge dies massive Verschiebungen von den Landschaftsverbänden bzw. den bayerischen Bezirken zu Landkreisen und kreisfreien Städten nach sich. In Bayern wechselten rund 74.000 Kinder, für die die Bezirke bislang Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, zur Jugendhilfe. Landkreise und kreisfreie Städte müssten dafür in Zeiten eines akuten Fachkräftemangels nach ersten Berechnungen des Landesjugendamtes über 1.000 neue Personalstellen schaffen und besetzen, während bei den Bezirken kein Personal in nennenswertem Umfang frei würde.

Um die Expertise der Bezirke für diesen Personenkreis zu erhalten und weiter die Synergieeffekte nutzen zu können, die durch Wahrnehmung dieser Aufgabe auf der überörtlichen Ebene entstehen, muss Bayern auf Bundesebene durch eine Länderöffnungsklausel im SGB VIII der Handlungsspielraum erhalten bleiben, die Zuständigkeiten in eigener Verantwortung so zu regeln, dass für die betroffenen Familien die hohe Qualität der bisherigen Leistungserbringung erhalten bleibt.

Der Bayerische Bezirketag fordert daher den Freistaat auf, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine Länderöffnungsklausel im SGB VIII einzusetzen.



19. Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen unterstützen, fördern und beschleunigen

Die Digitalisierung der Verwaltung kann nur dann erfolgreich gestaltet werden, wenn Bund und Freistaat die Auswirkungen ihrer digitalen Initiativen auf die kommunalen Verwaltungen von Beginn an und umfassend mitdenken und mitberücksichtigen.

Damit die Verwaltungsdigitalisierung zu einem Mehrwert für alle Beteiligten führen kann, muss sie medienbruchfrei – vom Antrag bis zum Bescheid – gelingen. Eine allein auf Online-Anträge fokussierte finanzielle Förderung reicht hier nicht aus. Auch die interne Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen muss vom Freistaat gefördert und unterstützt werden. Zur Sicherstellung eines durchgängigen Datenaustausches innerhalb der und zwischen den digitalen Verwaltungsverfahren sind auch die IT-Anbieter in die Pflicht zu nehmen, die offene Schnittstellen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Programme bereitstellen müssen.

Werden gesetzliche Regelungen digital umgesetzt, stellen sich in der kommunalen Praxis zahlreiche Fragen, z.B. zur technischen Infrastruktur, zum Datenschutz, zur Informationssicherheit. Mit frühzeitigen Hilfestellungen, z.B. in Form von Vollzughinweisen und standardisierten Lösungen, könnte der Freistaat hier maßgeblich zu einer Beschleunigung beitragen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren müssen rechtliche Hindernisse für die Digitalisierung, wie z.B. Schriftformerfordernisse, kritisch hinterfragt sowie Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und des Bürokratieabbaus von vornherein mitberücksichtigt werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung ist die Stärkung digitaler Kompetenzen der Beschäftigten in den kommunalen Verwaltungen. Dies muss bei Aus- und Fortbildungen noch stärker berücksichtigt werden. Bestehende Angebote, wie z.B. der Grundkurs Digitallotse, sollten ausgebaut, gezielt weiterentwickelt und vom Freistaat Bayern weiterhin gefördert werden. Online-Schulungsangebote, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den öffentlichen Verwaltungen kostenlos genutzt werden können, sind hierbei ein wichtiger Baustein.

Der Bayerische Bezirketag fordert daher den Freistaat auf, die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen mit den genannten Maßnahmen aktiv zu unterstützen, finanziell zu fördern und damit weiter zu beschleunigen.



20. Resilienz von Gewässern unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Gewässer stärken – dringend notwendige Erarbeitung von Notfall- und Alarmplänen bei Niedrigstwasser und hohen Wassertemperaturen und Förderprogramme für die Kommunen finanziell auskömmlich ausstatten

Lang anhaltende Hitzeperioden und Trockenheit verursachen kritische Zustände bis hin zum Austrocknen kleiner Bäche und Flüsse. Die hohen Wassertemperaturen mindern den Sauerstoffgehalt und führen zur Verdrängung von Arten des Kaltwassers bis hin zu Fischsterben. Eine Vielzahl bereits bedrohter und stark bedrohter Fischarten ist von dieser negativen Entwicklung betroffen. Gleichzeitig nehmen die Arten des Warmwassers (z.B. Karpfen, Wels) im Bestand zu. Im Sommer 2022 fielen in einem bislang nicht bekannten Ausmaß viele, insbesondere kleine Gewässer trocken. Aufgrund zu hoher Wassertemperaturen traten in zahlreichen Gewässern Fischsterben auf. Auch in den Gewässern 1. und 2. Ordnung wurden flächig extreme Niedrigstwasserstände festgestellt. Zugespitzt hat sich die dramatische Lage auch in den grundwasserabhängigen Oberflächengewässern durch ein weites Absinken der Grundwasserpegel. In Fließgewässern mit Ausleitungskanälen für Wasserkraftanlagen zeigte sich, dass die niedrigen Abflussmengen vielerorts kaum noch für die Bespeisung beider Gewässerstrecken ausreichten. Bei einem Trockenfallen des Mühlkanals bzw. des Mutterbetts drohten hier hohe Fischverluste.

Alarmpläne für solche Niedrigstwassersituationen in Verbindung mit hohen Wassertemperaturen existieren derzeit in Bayern lediglich für die Donau und den Main. Entsprechende Sofortmaßnahmen zur Rettung der aquatischen Lebewelt sind derzeit unregelt und unkoordiniert. Während z.B. bei großen Hochwasserereignissen entsprechende Meldketten im Katastrophenfall klar geregelt sind, fehlen diese in Gänze für den Fall niedrigster Wasserstände.

Naturnahe Gewässer unterliegen dynamischen Wasserstandsschwankungen. Niedrigstwasserstände prägen den Lebenszyklus der Artengemeinschaften in diesen Lebensräumen seit Jahrtausenden. Die Ereignisse der letzten Jahre führten jedoch dazu, dass Gewässer extremen klimatischen Änderungen ausgesetzt waren. Die langanhaltenden Hitzewellen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Resilienz von Gewässern angesichts der sich ständig und rasant veränderten Klimabedingungen dringend gestärkt werden muss. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) entsprechende Zuwendungen. Zum



Schutz der Gewässer müssen Förderanreize geschaffen werden, um die Resilienz der Gewässer durch verschiedene Maßnahmen wie Beschattung und Renaturierung zu erhöhen.

Der Bayerische Bezirktetag fordert daher den Freistaat auf, auch für andere Gewässer in Bayern – neben der Donau und dem Main – Notfall- und Alarmpläne unter Hinzuziehung der Fischereifachexperten der Bezirke zu erarbeiten, damit in Zukunft bei Niedrigstwasserständen, hohen Wassertemperaturen oder geringen Sauerstoffgehalten die notwendigen Sofortmaßnahmen wie etwa Einschränkung des Gemeingebrauchs, z.B. durch Beschränkung des Bootsverkehrs, Verbot der Entnahme von Wasser, Möglichkeit der Einleitung von Wasser aus anderen Gewässern mit Grundwasseraufschlüssen (z.B. Baggerseen) oder Schaffung von Rückzugsräumen durch Baggerung schnell und koordiniert umgesetzt werden können. Darüber hinaus fordert der Bayerische Bezirktetag den Freistaat auf, die finanzielle Ausstattung von Förderprogrammen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben signifikant zu erhöhen, um dringend notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Gewässern umzusetzen.

21. Zukunft der Teichwirtschaft in Bayern sichern – Erhalt der Kulturlandschaft und Förderung der Betriebe unterstützen

Die Teiche in Bayern sind vielfältig: Als immaterielles UNESCO-Kulturerbe dienen sie der Produktion von hochwertigen Satz- und Speisefischen und sind nicht nur ein Kulturgut, sondern bieten als bedeutende Biotop Lebensraum für eine Vielzahl bedrohter Tiere und Pflanzen. Sie wirken ausgleichend auf den Wasserhaushalt und tragen wesentlich zur Grundwassererneuerung bei. Die meisten Teiche sind daher Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gehören außerdem zu den EU-Vogelschutzgebieten (sog. Special Protected Areas) und stehen auf der Liste der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete in Bayern. Darüber hinaus bilden sie seit Generationen eine wirtschaftliche Existenzgrundlage für viele Familien.

Die bayerische Teichwirtschaft leidet seit Jahren insbesondere unter den schwerwiegenden Folgen von Prädatoren wie Kormoran, Fischotter, Silberreiher und Gänsesäge sowie der Tätigkeit von Bibern. Durch die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung



(AAV) und deren Novellierung ist es zwar zu einer Erleichterung der prekären Verhältnisse gekommen. Die genaue Vorgehensweise insbesondere hinsichtlich der Entnahme des Fischotters ist aber noch nicht festgelegt.

Ein effektives Prädatorenmanagement, ein angemessener Ausgleich für entstandene Verluste, die Honorierung von Umweltleistungen und Rahmenbedingungen für eine rentable Teichwirtschaft sind unerlässliche Bedingung, damit diese Sonderkulturform der Landwirtschaft auch für die Folgegeneration gesichert werden kann.

Aus diesem Grund fordert der Bayerische Bezirktag den Freistaat auf, das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) im Bereich „Extensive Teichwirtschaft“ aufrechtzuerhalten, die Umstellung auf die biologische Teichwirtschaft im Rahmen des EU-Teichbauförderprogramms finanziell auskömmlich auszustatten und stärker zu fördern sowie die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Abwendung von erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden in der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (AAV) bei entsprechendem Bedarf kurzfristig anzupassen.

22. Projekt „Erfassung jüdischer Friedhöfe“ –Sicherung der finanziellen Ausstattung und Sicherstellung des Projekts

In Bayern gibt es 128 jüdische Friedhöfe. Diese sind Orte des Erinnerns und Gedenkens. Sie sind vielerorts die letzten sichtbaren Zeugnisse des einst blühenden jüdischen Lebens. Die insgesamt über 80.000 Grabsteine mit ihren Inschriften sind darüber hinaus steinerne Geschichtsarchive, denen im Hinblick auf den Verlust von schriftlichen Quellen während der NS-Zeit eine besonders hohe kulturhistorische und religionsgeschichtliche Bedeutung zukommt. Die meisten Grabsteine sind aber infolge Verwitterung und Umweltschäden mittlerweile akut gefährdet, die Lesbarkeit der Inschriften ist oftmals schon unmöglich geworden. Da der Verfall der Grabsteine nicht aufgehalten werden kann, ist es das Gebot der Stunde, diese unverzüglich zu inventarisieren und umfassend zu dokumentieren. Auf Hinwirken des Bayerischen Bezirktags wurde das Projekt „Erfassung jüdischer Grabmäler in Bayern“ zur Dokumentation von Inschriften auf jüdischen Grabsteinen vom Freistaat Bayern unter der Federführung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ins Leben gerufen. Seit Anfang 2022 wird dieses Projekt auch umgesetzt.



Da die Zeit drängt und der Verfall der Grabmäler fortschreitet, fordert der Bayerische Bezirkstag den Freistaat auf, das Projekt zur Erfassung von Inschriften auf jüdischen Grabsteinen zu verstetigen und mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, sodass die Erfassung jüdischer Grabmäler zügig vorangetrieben und realisiert werden kann.

23. Jugendarbeit stärken – pandemiebedingten Nachteilen bei Kindern und Jugendlichen entgegenwirken; Verstetigung des Projekts „Digital Streetwork“

Angesichts der zwischenzeitlich auch wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Auswirkungen der Pandemie-Zeit auf Kinder und Jugendliche muss die vorwiegend präventiv arbeitende Jugendarbeit in den Strukturen der Bezirksjugendringe weiterhin verlässlich und auskömmlich ausgestattet werden.

Die digitale Welt war für Angebote der niedrigschwelligen Jugendarbeit bisher weitestgehend unerreicht. Es gab weder gesicherte Ressourcen noch allgemeine Konzepte und Standards. Infolge des pandemiebedingten Lockdowns ist eine deutliche Zunahme des Rückzugs von Jugendlichen bei gleichzeitiger reduzierter Erreichbarkeit zu verzeichnen. Immer wichtiger wird es daher, Kinder und Jugendliche auch im Netz direkt anzusprechen und ihnen dort niedrigschwellig Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Daher wurden seit September 2021 in allen sieben Bezirken verschiedene Angebote ausgebildeter Streetworkerinnen und Streetworker eingeführt, die den Jugendlichen in der digitalen Welt ein offenes Ohr bieten. Die Streetworkerinnen und Streetworker sind auf bekannten digitalen Plattformen unterwegs, um dort Kontakte mit Jugendlichen zu knüpfen. Fachlich wird das Projekt von Fachkräften und Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen Arbeitswelten der Jugendarbeit, der Wissenschaft und der Ministerien begleitet. Im Ergebnis wurde und wird das Projekt von den Jugendlichen insgesamt mit großem Erfolg angenommen.

Das Projekt „Digital Streetwork“ fängt Jugendliche dort auf, wo sie unterwegs sind und holt sie mit Hilfe der Arbeit der digitalen Streetworkerinnen und Streetworker aus ihrer zurückgezogenen Lebensweise „zurück“. **Der Bayerische Bezirkstag fordert daher den Freistaat auf, dieses erfolgreiche Projekt zu verstetigen und auskömmlich auszustatten.**